

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Bonn

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 793

Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Schwebende Wirksamkeit unter § 361 a BGB
– Probleme, Reaktionsmöglichkeiten, Kritik und
Korrektur –
– Teil I –

Seite 803

OLG Dresden, 25. 1. 2001
Zur Entstehung eines Pfandrechts an Festgeldrück-
zahlungsanspruch sowie dessen Einziehung und
Verrechnung

Seite 805

OLG Karlsruhe, 16. 3. 2000
Zur Schadensersatzpflicht eines Anlageberaters bei
Abweichen vom vereinbarten Anlageziel

Seite 812

OLG Schleswig, 27. 7. 2000
Ausführung und Auslegung eines Überweisungsauf-
trags nach dem Prinzip der formalen Auftragsstrenge

Seite 815

BGH, 2. 2. 2001
Zur Frage, inwieweit die Wahrnehmung eigener In-
teressen des Gläubigers in einer Vereinbarung über
die Folgen des Leistungsunvermögens des Schuldners
gegen die guten Sitten verstoßen kann

Inhaltsverzeichnis

Beitrag

Univ.-Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg Schwebende Wirksamkeit unter § 361 a BGB – Probleme, Reaktionsmöglichkeiten, Kritik und Korrektur – – Teil I –	793
--	-----

Rechtsprechung

Bankrecht

OLG Dresden	25. 1. 2001	Zur Entstehung eines Pfandrechts an Festgeldrückzahlungsanspruch sowie dessen Einziehung und Verrechnung	803
OLG Karlsruhe	16. 3. 2000	Zur Schadensersatzpflicht eines Anlageberaters bei Abweichen vom vereinbarten Anlageziel	805
OLG Schleswig	27. 7. 2000	Ausführung und Auslegung eines Überweisungsauftrags nach dem Prinzip der formalen Auftragsstrenge	812

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	2. 2. 2001	Zur Frage, inwieweit die Wahrnehmung eigener Interessen des Gläubigers in einer Vereinbarung über die Folgen des Leistungsvermögens des Schuldners gegen die guten Sitten verstoßen kann	815
Bundesgerichtshof	21. 12. 2000	Die Gewährleistungsvorschriften des Werkvertragsrechts als Sonderregelung gegenüber den §§ 306, 307 BGB	817
Bundesgerichtshof	21. 12. 2000	Unterbrechung der Verjährung durch Fortführung eines selbständigen Beweisverfahrens	820
Bundesgerichtshof	21. 12. 2000	Beweislast des Auftraggebers für ersparte Aufwendungen, anderweitige Verwendung der Arbeitskraft oder deren böswilliges Unterlassen	821
Bundesgerichtshof	18. 1. 2001	Zur Frage, ob ein in die Erde eingebrachtes Schutzrohr ein Bauwerk i.S. von § 638 Abs. 1 BGB ist	822
Bundesgerichtshof	18. 1. 2001	Zur Prüfungs- und Hinweispflicht des Bauunternehmers	822
Bundesgerichtshof	18. 1. 2001	Inhaltskontrolle von zusammengefassten Vertragsstrafenregelungen	823
Bundesgerichtshof	25. 1. 2001	Zur Darlegung eines Schadensersatzanspruches des Generalunternehmers, der wegen vom Subunternehmer zu verantwortender Mängel mit dem Auftraggeber einen Prozessvergleich geschlossen hat	824
Bundesgerichtshof	8. 2. 2001	Zur Auslegung einer Vertragsstrafenvereinbarung bei Einzel- und Gesamtfristen	826

Sonstiges

Bundesgerichtshof	5. 2. 2001	Zur Höhe der Beschwerde eines zur Rechnungslegung verurteilten Beklagten bei Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer Fremdleistung	826
Bundesgerichtshof	5. 3. 2001	Zur Bemessung des Wertes des Beschwerdegegenstandes (§ 511 a Abs. 1 ZPO) im Fall einer Verurteilung zur Gewährung von Einsicht in auszusortierende Geschäftsunterlagen	827
Bundesgerichtshof	31. 1. 2001	Zum Umfang der Prozessvollmacht im Anwaltsprozess	828
Bundesgerichtshof	23. 1. 2001	Keine greifbare Gesetzeswidrigkeit, wenn ein Gericht die örtliche Zuständigkeit und ein daraufhin angerufenes Gericht die deutsche internationale Zuständigkeit verneint	829

Bücherschau

Klaus J. Hopt (Hrsg.)	Vertrags- und Formularbuch zum Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Transportrecht	830
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Frank A. Schäfer, Düsseldorf	
Klaus Pannen	Krise und Insolvenz bei Kreditinstituten	831
	Rezensent: Dr. Ahrend Weber, Berlin	

Strg D: Die Web-Site

Bundesjustizministerium	http://www.bmj.bund.de	832
	Rezensent: Wiss. Assistent Dr. Georg Bitter, Bonn	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoff, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Bonn; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com; Anzeigen: Ilona Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85;

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM -,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV